

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage Hohenholz
des Wasserverbands Nordschaumburg
in der Region Hannover und im Landkreis Schaumburg**

AZ.: 36 38 11/14/00

Bekanntmachung

Auf Antrag des Wasserverbandes Nordschaumburg und im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung soll zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohenholz im Bereich der Region Hannover und des Landkreises Schaumburg das seit dem 19.03.1979 bestehende Wasserschutzgebiet (WSG) Hohenholz modifiziert werden.

Die Region Hannover hat nach den §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) sowie §§ 91 Abs. 1, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) als Untere Wasserbehörde die Aufgabe, Wasserschutzgebiete festzusetzen. Diese Aufgabe wurde der Region Hannover auf Antrag auch für das den Landkreis Schaumburg betreffende Gebiet durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz übertragen.

Vor Erlass einer WSG-Verordnung führt die Region Hannover gemäß § 91 NWG ein Anhörungsverfahren entsprechend § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Die Unterlagen werden nach Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) in der Zeit vom

12.02.2021 bis 11.03.2021

An dieser Stelle im Internet veröffentlicht. Zudem liegen die Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde, Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Raum 105, Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover öffentlich aus. Eine Einsicht der Unterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0511/616-23930 oder 0511/616-22725 möglich.

Zusätzlich liegen der Verordnungsentwurf, der Schutzgebietskatalog sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen in den Rathäusern der Stadt Wunstorf, der Samtgemeinden Sachsenhagen und Nenndorf sowie beim Landkreis Schaumburg während der jeweiligen Dienststunden mit unterschiedlichen Auslegungsfristen zur Einsicht aus.

Einwendungen können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 25.03.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.30 (Gewässerschutz Zentrale Aufgaben) Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover oder der Stadt Wunstorf, der Samtgemeinde Sachsenhagen oder der Samtgemeinde Nenndorf sowie beim Landkreis Schaumburg eingereicht werden. Eine Einwendung als elektronische Erklärung kann an die E-Mail-Adresse gewaesserschutz@region-hannover.de gesendet werden.

Die mit einer Stellungnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden bei der Region Hannover gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Umgang mit den Daten können Sie der den ausgelegten Antragsunterlagen beigefügten Datenschutzerklärung entnehmen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Region Hannover einen Erörterungstermin mit den Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben und den Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, durchführen.

Hannover, den 03.02.2021

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag

Weniger